

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Verfasserin:	M. Hilber / Friedhofskommission
Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung 2. Dezember 2025
Genehmigt:	Durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 13 vom 19.03.2026 genehmigt.
Ersetzt:	Friedhof- und Bestattungsreglement vom 13. November 2001



Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Kantonale Gesetz über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, folgendes Reglement.

§ 1 Grundsätzliches

Die Gemeinde Rickenbach sorgt dafür, dass ihre Einwohner nach dem Ableben eine würdige Ruhestätte finden; die Behörden sind für die sorgfältige Gestaltung und Pflege des Friedhofes verantwortlich.

§ 2 Öffnungszeiten und Friedhofruhe

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Friedhofanlage ist jederzeit offen. Bei Anlässen in der Kapelle ist auf eine angemessene Ruhe und Rücksicht zu achten. Die Hunde sind auf der Friedhofsanlage an der Leine zu führen. Allfällige Klagen sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 3 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat; die unmittelbare Aufsicht darüber obliegt demjenigen Mitglied, welches dem Friedhof- und Bestattungswesen vorsteht.

§ 4 Bestattungs- und Friedhofpersonal

1. Der Gemeinderat bestimmt das Bestattungs- und Friedhofpersonal und legt die Entschädigung fest. Die Aufgaben sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.
2. Die Führung des Gräberverzeichnisses wird dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin übertragen.

§ 5 Anordnung für die Bestattung

1. Liegt keine Anordnung für das Begräbnis der verstorbenen Person vor, entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.
2. Ohne die Anordnung für das Begräbnis und ohne bestimmende Hinterbliebene, werden die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

§ 6 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist rasch möglichst der Gemeindeverwaltung, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung, zu melden.

§ 7 Bestattungstermine und Bestattungszeiten

1. Die Gemeindeverwaltung Rickenbach setzt in Absprache mit den Hinterbliebenen und, wo einbezogen, mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Die Organisation der Kremation obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie benachrichtigt weiter alle nötigen involvierten Stellen.
2. In der Regel ist die Bestattung auf 14:30 Uhr festzusetzen.
3. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen vorgenommen.
4. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Aufbahrung

Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie. Die Angehörigen bestimmen den Aufbahrungsort.



§ 9 Bestattungsfeier und Abdankung

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Über die Art der Bestattung und der Beisetzungsstätte sind die Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen im Rahmen dieses Reglements zu berücksichtigen.

§ 10 Unentgeltlichkeit der Bestattung

1. Die Bestattung auf dem Friedhof Rickenbach von Verstorbenen, welche beim Tode in der Gemeinde Rickenbach Wohnsitz hatten oder den grössten Teil ihres Lebens dort gewohnt haben, erfolgt ohne Rücksicht auf Konfession oder Herkunft unentgeltlich.

Leistungen der Gemeinde

- a) Die Beisetzung der verstorbenen Personen.
 - b) Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes.
 - c) Ein Grabkreuz mit Namen (eventuell Allianzname), Vorname(n) sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person (Erd- und Urnengräber).
 - d) Alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung Rickenbach und des Friedhofpersonals.
 - e) In Absprache mit den Hinterbliebenen veranlasst die Gemeindeverwaltung Rickenbach die amtliche Publikation.
 - f) Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
2. Wird eine in der Gemeinde Rickenbach wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Angehörigen.
 3. Der Gemeinderat legt die Gebühren für auswärtige Verstorbene in einer separaten Verordnung fest. (Tarifordnung siehe Anhang)

§ 11 Beisetzungsstätten

1. Es bestehen die folgenden Beisetzungsstätten:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Reihengräber für Urnen
 - c) Gemeinschaftsgrab (Namenstafel optional)
 - d) Hügelgrab mit Grabplatte
2. Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge gemäss des vom Gemeinderat festgelegten Planes.
3. Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren aufgehoben werden.

§ 12 Reihengräber für die Erd- und Urnenbestattung

1. Im Reihengrab für die Erdbestattung können für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Ruhezeit zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Unter Vorbehalt, dass die Aufhebung des Grabes nicht innerhalb von 10 Jahren erfolgt.
2. Im Reihengrab für Urnen kann für die für Urnengräber geltende Ruhezeit zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden. Unter Vorbehalt, dass die Aufhebung des Grabes nicht innerhalb von 10 Jahren erfolgt.
3. Die Aufhebungsfrist gilt ab der Erstbeisetzung.



§ 13 Gemeinschaftsgrab

1. Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Die Angehörigen der dort Bestatteten haben keine Möglichkeit ein Grabmal zu stellen oder eine Bepflanzung vorzunehmen.
2. Es besteht die Möglichkeit, die Namen der Verstorbenen mit dem Geburts- und Todesjahr festzuhalten.
3. Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.
4. Im Rahmen der Beisetzung kann temporär Grabschmuck auf dem vorgesehenen Platz angebracht werden.

§ 14 Hügelgrab

1. Im Hügelgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Zusätzlich kann die Asche einer weiteren Person zugefügt werden. Unter Vorbehalt, dass die Aufhebung des Grabes nicht innerhalb von 10 Jahren erfolgt.
2. Die Beschriftung der Urnenplatten wird von der Gemeinde angeordnet. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten der Grabplatte und der Gravur werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
3. Ausschmückung und Unterhalt des Hügelgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.
4. Im Rahmen der Beisetzung kann temporär Grabschmuck auf dem vorgesehenen Platz angebracht werden.

§ 15 Begräbnisordnung

1. Es werden folgende Grabfelder in Reihen angelegt:

	Länge, cm	Breite, cm	Tiefe, cm
Reihengräber für Erdbestattung	210	90	150-160
Kindergräber (bis zu 14 Jahren)	120	55	130-150
Reihengräber für Urnenbestattung	50	50	70
2. Zwischen den Grabreihen ist ein Abstand von 80 cm einzuhalten, zwischen den Gräbern ein solcher von 65 cm (Erdbestattung), bzw. 50 cm (Urnen). Die Grabmalsockel sollen immer an die obere Einfassung anschliessen.

§ 16 Grabmäler

1. Bis zur Lieferung des Grabmales wird von der Gemeinde ein hölzernes Grabkreuz, mit dem Namen versehen, zur Verfügung gestellt.
2. Als dauerndes Grabmal ist nur ein einfaches Grabkreuz oder -mal aus Stein, Holz oder Eisen zugelassen. Ihre Farben sind dem Gesamtbild anzupassen und sollen möglichst schlicht gehalten sein.
3. Die Grabmäler für Erdbestattungen dürfen frühestens ein Jahr, diejenigen für Urnenbestattungen frühestens drei Monate nach der Bestattung versetzt werden. Dies soll der Reihe nach geschehen und nach Absprache mit dem Friedhofpersonal.



4. Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe, cm	Breite, cm	Dicke, cm
Grabmal:			
Erdbestattungen	110 (90)	70 (50)	20 (15)
Kinder	110 (90)	40-50	15
Urnenbestattung	85	45	15
Grabeinfassung:	Länge (cm)	Breite	
Erdbestattung	180	70	
Kinder	120	50	
Urnenbestattung	100	60	

() empfohlene Masse

§ 17 Gesuche für Grabmäler

1. Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Skizze in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Rickenbach zur Prüfung einzureichen.
2. Die Verwaltung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung
3. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Grabmäler, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, auf Kosten der Angehörigen abgeändert oder entfernt werden.

§ 18 Bepflanzung der Grabstätte

1. Die Anpflanzung der Gräber und der allgemeine Unterhalt der Grabstätten ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, dass die anstossenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigt werden.
2. Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 80 cm sein.
3. Nicht gepflegte Gräber werden auf Anordnung des Gemeinderates in einfacher Weise von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.
4. Die Wartung von Gräbern von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, übernimmt die Gemeinde.

§ 19 Aufhebung der Grabfelder

Muss ein Gräberfeld abgeräumt werden, so wird dies den Angehörigen, persönlich und durch öffentlichen Anschlag, mitgeteilt. Es wird eine angemessene Frist zur Wegnahme des Eigentums eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Gemeinde geräumt und die Kosten verrechnet.

§ 20 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern aufgestellte Gegenstände.

§ 21 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2026 in Kraft.

Das Reglement vom 13.11.2001 wird aufgehoben.



Von der Einwohnergemeindeversammlung am 2. Dezember 2025 beschlossen.

Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Waller

Mirella Buser



Tarifordnung

Friedhof- und Bestattungswesen

Für die Bestattung auswärtiger Verstorbener ohne Wohnsitz in Rickenbach.

Einzelgräber für Erwachsene	CHF 600.00
Einzelgräber für Kinder oder Urnen	CHF 300.00
Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	CHF 100.00
Urnenbeisetzung in Hügelgrab und Gemeinschaftsgrab.	CHF 100.00

Personalkosten sind in diesen Beträgen nicht eingeschlossen und werden nach Aufwand separat verrechnet.